



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. November 2012 (06.12)  
(OR. en)**

**17003/12**

**RECH 445  
COMPET 741  
MI 793  
TELECOM 234**

**VERMERK**

---

des	Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
für den	Rat
Nr. Vordok.:	16551/12 RECH 424 COMPET 715 MI 760 TELECOM 221
Nr. Komm.dok.:	12848/12 RECH 321 COMPET 519 MI 511 TELECOM 147
<u>Betr.:</u>	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Eine verstärkte Partnerschaft im Europäischen Forschungsraum im Zeichen von Exzellenz und Wachstum"

---

1. Die Kommission hat am 17. Juli 2012 eine Mitteilung mit dem Titel "Eine verstärkte Partnerschaft im Europäischen Forschungsraum im Zeichen von Exzellenz und Wachstum" veröffentlicht.
2. Der Vorsitz hat der Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" am 29. Oktober 2012 einen Entwurf von Schlussfolgerungen zu dieser Mitteilung vorgelegt. Die Arbeitsgruppe hat diesen Entwurf von Schlussfolgerungen am 29. Oktober sowie am 19. und 26. November 2012 geprüft und grundsätzlich Einvernehmen über den Text erzielt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich auf seiner Tagung vom 30. November 2012 auf den beiliegenden Text verständigt, wobei zwei Prüfungsvorbehalte (vgl. Fußnoten) aufrecht erhalten werden.

4. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird daher ersucht, die Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 10./11. Dezember 2012 anzunehmen.

Änderungen gegenüber Dokument ST 16551/12 sind in der englischen Fassung durch **Fettdruck** **und Unterstreichung** gekennzeichnet.

---

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates  
"Eine verstärkte Partnerschaft im Europäischen Forschungsraum  
im Zeichen von Exzellenz und Wachstum"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

- seine EntschlieÙung vom 15. Juni 2000 zur Schaffung eines Europäischen Raums der Forschung und Innovation<sup>1</sup>, die auf die Tagung des Europäischen Rates vom 23./24. März 2000<sup>2</sup> zurückgeht, auf der die Lissabon-Strategie vereinbart wurde;
- seine Schlussfolgerungen vom 29. Mai 2008 zur Einleitung des "Ljubljana-Prozesses" mit dem Ziel der Vollendung des Europäischen Forschungsraums<sup>3</sup>, in denen allgemeine Leitlinien zum Europäischen Forschungsraum dargelegt wurden, und seine Schlussfolgerungen vom 2. Dezember 2008 zur Definition einer Vision 2020 für den Europäischen Forschungsraum<sup>4</sup>;
- seine Schlussfolgerungen vom 29. Mai 2009 zum Thema "Erste Schritte bei der Verwirklichung der 'Vision 2020' für den Europäischen Forschungsraum"<sup>5</sup>, seine EntschlieÙungen vom 3. Dezember 2009 zur besseren Gestaltung des Europäischen Forschungsraums (EFR)<sup>6</sup> und vom 26. Mai 2010 zum Thema "Entwicklungen bei der Gestaltung des Europäischen Forschungsraums (EFR)"<sup>7</sup> und seine Schlussfolgerungen vom 31. Mai 2011 zur Entwicklung des Europäischen Forschungsraums (EFR) durch EFR-bezogene Arbeitsgruppen<sup>8</sup>;

---

<sup>1</sup> ABl. C 205 vom 19.7.2000, S. 1.

<sup>2</sup> Dok. 100/00.

<sup>3</sup> Dok. 10231/08.

<sup>4</sup> ABl. C 25 vom 31.1.2009, S. 1.

<sup>5</sup> Dok. 9956/09.

<sup>6</sup> ABl. C 323 vom 31.12.2009, S. 1.

<sup>7</sup> [http://ec.europa.eu/research/era/docs/en/council-resolution-on-era-governance\\_26-05-10.pdf](http://ec.europa.eu/research/era/docs/en/council-resolution-on-era-governance_26-05-10.pdf)

<sup>8</sup> Dok. 10525/11.

- seine Schlussfolgerungen und Entschlüsse vom 2. Dezember 2008, 3. Dezember 2009, 12. Oktober 2010 bzw. 30. September 2011 zur gemeinsamen Planung der Forschungsprogramme als Reaktion auf die großen gesellschaftlichen Herausforderungen<sup>9</sup>, seine Schlussfolgerungen vom 6. Dezember 2011 zum Thema "Partnerschaften im Bereich Forschung und Innovation"<sup>10</sup> sowie zur Einleitung von Initiativen für die gemeinsame Planung in fünf Forschungsbereichen<sup>11</sup>;
- seine Schlussfolgerungen vom 26. November 2010 zur Leitinitiative der Strategie "Europa 2020" – Innovationsunion: Beschleunigung des Umbaus Europas durch Innovation in einer sich schnell wandelnden Welt<sup>12</sup>, in denen bestätigt wird, dass ein reibungslos funktionierender, kohärenter Europäischer Forschungsraum ein integraler Bestandteil der Innovationsunion zur Erweiterung der Wissensbasis in Europa ist;
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 3./4. Februar 2011<sup>13</sup>, in denen bestätigt wird, dass Europa einen einheitlichen Forschungsraum benötigt, um Talente und Investitionen anziehen zu können, und in denen die Vollendung des Europäischen Forschungsraums bis 2014 gefordert wird, u.a. indem noch bestehende Defizite beseitigt werden, damit ein echter Binnenmarkt für Wissen, Forschung und Innovation geschaffen wird, wie der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 2. März 2012<sup>14</sup>, vom 29. Juni 2012<sup>15</sup> bzw. vom 18./19. Oktober 2012<sup>16</sup> bestätigt hat;
- die Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Forschungsraum (ERAC) vom 9. Dezember 2011 zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für den Europäischen Forschungsraum<sup>17</sup>, und die Stellungnahme des ERAC vom 30. August 2012 zur Beziehung zwischen dem Europäischen Forschungsraum und Horizont 2020, in der eine gute Koordination bei der Umsetzung und Überwachung der EFR-Politik und von Horizont 2020 auf EU- und nationaler Ebene gefordert wird<sup>18</sup> –

---

<sup>9</sup> Dok. [16775/08](#), Dok. [17226/09](#), Dok. 14976/10, Dok. 14992/11.

<sup>10</sup> Dok. 18349/11.

<sup>11</sup> Dok. 18345/11.

<sup>12</sup> Dok. 17165/10.

<sup>13</sup> Dok. EUCO [2/11](#).

<sup>14</sup> Dok. EUCO [4/3/12 REV 3](#).

<sup>15</sup> Dok. EUCO [76/12](#).

<sup>16</sup> Dok. EUCO [156/12](#).

<sup>17</sup> Dok. ERAC 1215/11.

<sup>18</sup> Dok. ERAC 1207/12.

1. BEKRÄFTIGT, dass die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (EFR) im Kontext der Innovationsunion eine notwendige Komponente der Strategie EU 2020 für Wachstum und Beschäftigung ist, um – unter Berücksichtigung der derzeitigen Haushaltszwänge der EU und ihrer Mitgliedstaaten – das Exzellenzniveau des europäischen öffentlichen Forschungssystems zu steigern und den Ertrag aus öffentlichen Investitionen in FuE zu maximieren; WÜRDIGT die nennenswerten Fortschritte bei der Verwirklichung des EFR seit seiner Einleitung im Jahr 2000, weist auf die sehr unterschiedliche Leistungsfähigkeit der nationalen Forschungs- und Innovationssysteme hin und BETONT, dass mehr Fortschritte in der gesamten Union erzielt werden müssen, damit ein Beitrag zur Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Union geleistet wird;
2. BEKRÄFTIGT, dass die Mitgliedstaaten bessere Voraussetzungen für Forschung und Entwicklung schaffen müssen, insbesondere mit dem Ziel, die öffentlichen und privaten Investitionen in diesem Sektor zu steigern, damit das EU-Ziel von Investitionen in Forschung und Entwicklung in Höhe von 3 % des EU-BIP bis 2020 erreicht wird;
3. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission vom 17. Juli 2012 mit dem Titel "Eine verstärkte Partnerschaft im Europäischen Forschungsraum im Zeichen von Exzellenz und Wachstum"<sup>19</sup>, ihre wichtigsten Prioritäten und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen, die auf der Grundlage einer breiten Konsultation der beteiligten Akteure ermittelt wurden, STIMMT ZU, dass die bestehende Partnerschaft vertieft werden muss, um Fortschritte bei diesen Prioritäten zu erzielen, und RUFT daher die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Akteure und die Europäische Kommission AUF, in diesem Bereich zusammenzuarbeiten, um den EFR zu verwirklichen;
4. WÜRDIGT den ersten Schritt hin zu dieser Vertiefung und Erweiterung der EFR-Partnerschaft, der in einer gemeinsamen Erklärung mehrerer wichtiger europäischer Vereinigungen von Organisationen von Forschungsakteuren<sup>20</sup> dokumentiert und durch in der Folge unterzeichnete Vereinbarungen und sonstige Absichtserklärungen im Hinblick auf Arbeiten zur Vollendung des EFR verdeutlicht wird<sup>21</sup>;

---

<sup>19</sup> Dok. 12848/12.

<sup>20</sup> European University Association (EUA), League of Research Universities (LERU), Europäischer Verband der Forschungs- und Technologieorganisationen (EARTO), Nordforsk und Science Europe.

<sup>21</sup> Einseitige Erklärung von Science Europe, Vereinbarungen mit CERN (2009), EMBL (2011), Absichtserklärung mit EIROforum (2010).

5. WEIST DARAUF HIN, dass die externe Dimension ein wichtiger, bereichsübergreifender und elementarer Bestandteil des EFR ist und dass die Vertiefung und Intensivierung der Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten daher ein wichtiges Element des strategischen Ansatzes zur Verbesserung und Fokussierung der internationalen Zusammenarbeit der EU in Forschung und Innovation ist; BEKRÄFTIGT die Bedeutung der Mitteilung der Kommission "Verbesserung und Fokussierung der internationalen Zusammenarbeit der EU in Forschung und Innovation: ein strategischer Ansatz"<sup>22</sup> für die Verwirklichung des EFR; WEIST AUF die erforderliche enge Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern bei der Entwicklung des EFR HIN;
6. VERTRITT unter Hinweis auf die Absicht, umfangreiche Synergien bei der Politik und den Akteuren in Innovations-, Forschungs- und Bildungsfragen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren des Wissensdreiecks zu erzielen, um Exzellenz in der Wissenschaft zu fördern und das gesamte Innovationspotenzial Europas freizusetzen, und somit auch zu Wirtschaftswachstum beizutragen DIE AUFFASSUNG, dass die Verwirklichung des EFR die Agenda der Union für die Modernisierung von Europas Hochschulsystemen<sup>23</sup> und den Europäischen Hochschulraum (EHR)<sup>24</sup> stärkt, und BETONT, dass EFR-bezogene Maßnahmen im Kontext der Umsetzung der Innovationsunion ausgebaut und intensiviert werden müssen<sup>25</sup>;

### **Effektivere nationale Forschungssysteme**

7. IST DER ANSICHT, dass ein offener Wettbewerb auf nationaler Ebene entscheidend ist, um aus den öffentlichen Mitteln, die in die Forschung investiert werden, den größtmöglichen Ertrag zu erhalten; WEIST auf das Bestehen bewährter Methoden HIN, die alle Mitgliedstaaten anwenden sollten, um die Diskrepanzen hinsichtlich des Leistungsniveaus der Forschung in der gesamten EU zu überwinden, wozu die Zuweisung von Finanzmitteln für die wissenschaftliche Forschung durch offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, bewertet von Gremien unabhängiger – auch internationaler – Experten, und die Bewertung der Qualität und der Ergebnisse von Forschungseinrichtungen und -teams gehört;
8. HEBT HERVOR, dass die Mitgliedstaaten und Regionen bei der Entwicklung von intelligenten Spezialisierungsstrategien zur Verwendung der Strukturfonds für Forschungs- und Innovationszwecke unterstützt werden müssen;

---

<sup>22</sup> Dok. 14000/12.

<sup>23</sup> Dok. 16746/11.

<sup>24</sup> Communiqué von Bukarest, 26./27. April 2012.

<sup>25</sup> Dok. 16834/10 und 18244/11.

## **Optimale länderübergreifende Zusammenarbeit und entsprechender Wettbewerb**

9. BETONT, dass die EU rasch und kohärent handeln muss, um das Maß an Wirkung zu erreichen, das für die wirksame Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen mit den verfügbaren Forschungsmitteln erforderlich ist;
10. BEGRÜSST den seit 2009 gezeigten Einsatz der Mitgliedstaaten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen durch die Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung und ihre Bemühungen zur Entwicklung strategischer Forschungspläne, und BETONT, dass deren Umsetzung in kohärenter Weise beschleunigt werden muss; HEBT HERVOR, dass keine neuen Instrumente, Programme oder Initiativen in den gleichen Bereichen auf EU-Ebene eingeleitet werden sollten, wenn dies zu einer Fragmentierung der Akteure in den Bereichen Forschung und Innovation führen könnte;
11. BETONT, dass länderübergreifende Forschung und Innovation durch Förderung und Ausschöpfung von Synergien zwischen nationalen und internationalen Programmen ermöglicht werden sollte, gegebenenfalls indem verschiedene Quellen nationaler und sonstiger Finanzmittel auf EU-Ebene strategisch aufeinander abgestimmt werden, anstatt eine grenzüberschreitende Finanzierung als solche zu fördern;
12. BEGRÜSST die Mitteilung als Grundlage für eine verstärkte Partnerschaft im Bereich Forschungsinfrastrukturen, die zu Größenvorteilen, Förderung von Exzellenz in der Wissenschaft und mehr Anziehungskraft für Spitzenforscher aus der ganzen Welt führt;
13. IST DER ANSICHT, dass Spitzenforschung insbesondere von Anlagen und Forschungsinfrastrukturen von Weltklasse abhängt, einschließlich regionaler Partneranlagen, e-Infrastrukturen, die eine computer- und datenintensive Verbundforschung sowie Fernzugang zu Ressourcen und Ausrüstung ermöglichen, und dass Forschungsinfrastrukturen Talente anziehen und Wissenschaft, Forschung, Bildung, Innovation und Geschäftsmöglichkeiten stimulieren;
14. HEBT HERVOR, dass grenzüberschreitender Zugang zu Forschungsinfrastrukturen nach wie vor eine Priorität für die Forschungsgemeinschaft in ganz Europa ist und STELLT FEST, dass gemeinsame Standards und harmonisierte Zugangsregeln und -bedingungen für die Nutzung von Forschungsinfrastrukturen und für die anhaltende Unterstützung der EU für Maßnahmen für grenzüberschreitenden Zugang erforderlich sind;

15. BETONT, dass das Mandat des Europäischen Strategieforschums für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) erneuert und angepasst werden muss, um die bestehenden Herausforderungen angemessen anzugehen, und auch um die Nachbearbeitung der Durchführung bereits laufender ESFRI-Projekte nach einer umfassenden Bewertung sowie die Priorisierung der im ESFRI-Fahrplan aufgeführten Infrastrukturprojekte zu gewährleisten;

### **Ein offener Arbeitsmarkt für Forscher**

16. WEIST DARAUF HIN, dass ein echter europäischer Arbeitsmarkt für Forscher verwirklicht werden muss, und STELLT FEST, dass eine der wichtigsten verbleibenden Herausforderungen in der gesamten EU die Gewährleistung von transparenten, offenen und leistungsbezogenen Einstellungsverfahren – dort, wo sie noch nicht verfügbar sind – ist, wodurch Forscherlaufbahnen attraktiver gemacht und die Mobilität sowie letztendlich die Qualität der Forschung gefördert würden; STELLT FEST, dass im Rahmen der EU-Programme für Forschung und Innovation <sup>26</sup>**unter Nutzung der Instrumente von Horizont 2020** geeignete Maßnahmen ergriffen werden sollten, um den Wandel hin zu einer größeren Mobilität der Wissenschaftler ("brain circulation") innerhalb der EU zu fördern;
17. BETONT, dass unter anderem die Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen innerhalb der Forschungsorganisationen verbessert werden müssen und dass innovative Doktoranden-Programme, Vorgehensweisen auf dem Gebiet der Geschlechtergleichstellung, die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen einschließlich Mobilität und gerechter Anerkennung akademischer Abschlüsse weiter gefördert werden müssen;

### **Gleichstellung der Geschlechter und Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in der Forschung**

18. UNTERSTREICHT, dass die Strategien sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene verstärkt werden sollten, damit die Talente von Forscherinnen und die zunehmende Beteiligung talentierter und hoch qualifizierter Frauen optimal genutzt werden, auch indem attraktivere Arbeitsbedingungen geboten werden, und VERTRITT DIE ANSICHT, dass die Einbeziehung der Geschlechterdimension in die Gestaltung, Bewertung und Durchführung der Forschung verbessert werden muss, um Exzellenz in Forschung und Innovation wirksam zu fördern;
19. NIMMT die Absicht der Kommission ZUR KENNTNIS, 2013 eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten mit gemeinsamen Leitlinien für institutionelle Veränderungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Hochschulen und Forschungseinrichtungen vorzuschlagen;

---

<sup>26</sup> DE, UK: Prüfungsvorbehalt.



## **Optimaler Austausch von, Zugang zu und Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen**

20. UNTERSTREICHT die Bedeutung des "offenen Zugangs" und dass Forscher und Unternehmen umfassender und rascher Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen und gegebenenfalls Daten erhalten müssen, damit sie die Ergebnisse der mit öffentlichen Geldern finanzierten Forschung leichter nutzen können; dies wird die Innovationsfähigkeit Europas steigern, zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen beitragen und dafür sorgen, dass Entdeckungen der Wissenschaft die Bürger schneller erreichen; BETONT die Bedeutung der Mitteilung "Verbesserung des Zugangs zu wissenschaftlichen Informationen: Steigerung der Wirkung öffentlicher Investitionen in die Forschung" für die Verwirklichung des EFR; ANERKENNT im Zusammenhang mit dem offenen Zugang zu Daten, dass weitere Vorbereitungsarbeiten und Beratungen notwendig sind, um im Rahmen von Horizont 2020 ein Pilotprogramm einzuleiten;
21. HEBT HERVOR, dass ein wirksamer Wissenstransfer sowohl zwischen staatlichen Forschungseinrichtungen und dem Privatsektor im Allgemeinen als auch im Kontext der "offenen Innovation" gefördert werden muss;
22. BETONT, dass – da der Großteil des Wissensaufbaus und der Wissensverbreitung über digitale Mittel erfolgt – auch die Barrieren, die dem Online-Zugang zu digitalen Forschungsdienstleistungen für die Zusammenarbeit, für die Datenverarbeitung und für den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen (e-Wissenschaft) sowie dem Zugang zu e-Infrastrukturen entgegenstehen, angegangen werden müssen, um einen "digitalen Europäischen Forschungsraum" zu fördern; ferner sollte der Wissenstransfer berücksichtigt werden, wenn eine Forschungszusammenarbeit mit Drittländern eingerichtet wird; dies ist auch entscheidend, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu steigern, indem der gemeinsame Nutzen hochwertigen Wissens gesichert und – wo immer dies möglich ist – jeder ungerechtfertigte Verlust von Knowhow vermieden wird;

## Voraussetzungen für den Erfolg

23. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die nationalen Reformen und Maßnahmen zu ermitteln, die gemäß ihren nationalen Gegebenheiten im Kontext der Innovationsunion für die Verwirklichung des EFR erforderlich sind, und diese Reformen und deren anschließende Umsetzung in ihrem Bericht über nationale EFR-Maßnahmen, und gegebenenfalls ab dem Europäischen Semester 2013 in ihren Nationalen Reformprogrammen, darzulegen, mit den nationalen Organisationen der Forschungsakteure bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zusammenzuarbeiten und aktiv zur Überprüfung und Evaluierung der Fortschritte zur Verwirklichung des EFR beizutragen;
24. ERMUTIGT die Organisationen der Forschungsakteure, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Verantwortung für die Durchführung der jeweiligen EFR-Maßnahmen zu übernehmen, die ihnen in der EFR-Mitteilung zugewiesen werden;
25. NIMMT die Absicht der Kommission ZUR KENNTNIS, einige Maßnahmen im Kontext der verstärkten EFR-Partnerschaft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchzuführen und die Mitgliedstaaten und die Organisationen der Akteure bei der Durchführung ihrer jeweiligen Maßnahmen zu unterstützen, auch durch die Gewährleistung einer integrativen EFR-Politik im Wege eines strukturierten Dialogs mit den einschlägigen Akteuren;
26. IST DER ANSICHT, dass die Verwirklichung des EFR die Überwachung der EFR-Fortschritte in engem Zusammenhang mit dem Europäischen Semester ebenso erfordert wie eine hochrangige Lenkung durch den Rat, und zwar mit einem regelmäßigen Dialog mit sämtlichen Akteuren und jährlichem Feedback aus der Überwachung der Umsetzung und der Evaluierung der EFR-Fortschritte, und FORDERT daher die Kommission AUF, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen soliden, auf präzise definierte Indikatoren gestützten EFR-Überwachungsmechanismus (EMM) für die Maßnahmen zu erarbeiten, um die Reformen der EFR-Politik und deren Umsetzung zu überwachen; diese Indikatoren sollten soweit als möglich auf der Grundlage bestehender Indikatoren in enger Koordinierung mit dem einschlägigen Prozess unter Aufsicht von EUROSTAT ausgearbeitet werden; die Mitgliedstaaten werden über den ERAC zu dem gesamten Prozess konsultiert werden;

27. BETONT, dass insgesamt die Kohärenz zwischen diesem Mechanismus und anderen einschlägigen Überwachungstätigkeiten, insbesondere bei der Innovationsunion und Horizont 2020, gewahrt werden muss<sup>27</sup>, und dass eine Belastung der Mitgliedstaaten und der Forschungsorganisationen durch zusätzliche Datenerhebungen vermieden werden muss; BEGRÜSST in diesem Zusammenhang die Absicht der Europäischen Kommission, die verfügbaren Daten zu den EFR-Fortschritten umfassend zu prüfen und alle Überwachungstätigkeiten bezüglich Forschung und Innovation in einer einzigen Europäischen Beobachtungsstelle für Forschung und Innovation zu bündeln;
28. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, im Rahmen des ERAC auf der Grundlage des Austauschs bewährter Praktiken und des gegenseitigen Lernens aus nationalen Maßnahmen und Reformen zur Verwirklichung des EFR zur Überwachung der EFR-Fortschritte beizutragen, wobei die Beiträge anderer EFR-bezogener Gruppen konsolidiert werden;
29. NIMMT die Fortschritte bei der Überarbeitung des Mandats des ERAC<sup>28</sup> ZUR KENNTNIS und BESTÄTIGT seine Absicht, so bald wie möglich im Jahr 2013 zu dieser Überarbeitung Stellung zu nehmen;
30. NIMMT die Absicht der Kommission ZUR KENNTNIS, dafür zu sorgen, dass die Umsetzung von Horizont 2020, einschließlich des EIT, dazu beitragen wird, das Funktionieren des EFR ab 2014 zu konsolidieren, und zwar durch den EFR unterstützende Maßnahmen insbesondere in Bezug auf die Laufbahn und die Mobilität von Forschern, Gleichstellungsaspekte, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, den offenen Zugang, digitale Forschungsdienste, den Wissenstransfer und Forschungsinfrastrukturen;
31. NIMMT die Absicht der Kommission ZUR KENNTNIS, in enger Zusammenarbeit mit dem ERAC bis Ende 2013 einen ersten EFR-Jahresfortschrittsbericht und danach ab 2014 einen jährlichen Bericht zur Bewertung der Fortschritte zu erstellen, der dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt wird. In diesem ersten Fortschrittsbericht werden ausgehend von amtlichen Statistiken und anderen quantitativen und qualitativen Daten der Mitgliedstaaten sowie der hauptsächlich auf Daten von 2011 beruhenden Ausgangssituation die Fortschritte dargelegt, die seit dem Beginn des Ljubljana-Prozesses Anfang 2008 erzielt wurden, und werden diese Angaben mit den von den Mitgliedstaaten im Anschluss an die EFR-Mitteilung angekündigten ERA-Maßnahmen verglichen.

---

<sup>27</sup> Empfehlung des ERAC zur Beziehung zwischen dem EFR und Horizont 2020 vom 30. August 2012 (Dok. ERAC 1207/12).

<sup>28</sup> Entschließung des Rates vom 26. Mai 2010 zu den Entwicklungen bei der Gestaltung des Europäischen Forschungsraums (EFR) (Dok. 10255/10).

32. ERSUCHT den ERAC, den Rat auf der Grundlage dieser Berichte hinsichtlich der Fortschritte des EFR strategisch zu beraten und erforderlichenfalls die mögliche weitere Entwicklung der statistischen Grundlage für die Mitgliedstaaten und die Kommission zu klären.
-